

Hygienemanagement: Verantwortlichkeiten zur Umsetzung der Hygienevorschriften festlegen



Ein systematisches Hygienekonzept schützt den Praxisinhaber, die Beschäftigten und die Patienten vor Infektionen. Die konkrete Festlegung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten erleichtert dabei die Umsetzung.

Festlegung von Verantwortlichkeiten

Klar zu regeln sind im Bereich Hygiene mitarbeiterbezogene Zuständigkeiten sowie Inhalt und Umfang der jeweiligen Tätigkeitsbereiche. Diese Festlegung und die namentliche Benennung mit Angabe von Qualifikationen hat der Praxisinhaber vorzunehmen. So fordert bspw. die Medizinprodukte-Betreiberverordnung, dass die Aufbereitung von Medizinprodukten nur von Personen durchgeführt werden darf, die aufgrund ihrer Ausbildung und praktischen Tätigkeit über die erforderliche Sachkenntnis verfügen. Eindeutige Zuordnungen der einzelnen Tätigkeiten, wie z. B. Reinigung, Desinfektion oder der Sterilisationsprozess sind daher essenziell.

Schulungen

Wie viele andere Praxisbereiche auch, fordert der Bereich Hygiene regelmäßige Schulungen. Diese können sowohl intern als auch extern durchgeführt werden. Im Rahmen von Teambesprechungen sollte halbjährlich auch die Händehygiene thematisiert werden und diesbezüglich die Durchführung einer Händedesinfektion geübt werden. Alle Inhalte des Hygieneplans müssen den Mitarbeitern in einer Schulung vermittelt werden.

Unterweisungen

Neben der Schulung zu den Inhalten des Hygieneplans sind zusätzlich Unterweisungen durchzuführen. Es werden gem. BGR 250/TRBA 250 Punkt 5.2 jährliche Hygieneunterweisungen gefordert. Dabei sind alle Mitglieder des Praxisteam einschließlich der Reinigungskräfte an-

hand des aktuellen Hygieneplans über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Darüber hinaus sollte die sachgerechte Aufbereitung und Lagerung von Medizinprodukten mit Schulungen und Übungen nachgewiesen werden. Dabei kann es sinnvoll sein, die jährliche Hygieneunterweisung mit der Unterweisung im Arbeitsschutz zu kombinieren. Die Themen und das Datum der Unterweisung sowie die unterwiesenen Beteiligten sind zu dokumentieren. Das inhaltliche Verständnis ist von den Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumente verbleiben anschließend in der Praxis.

Hygienebeauftragter Mitarbeiter in der Arztpraxis

Die Ernennung eines Hygienebeauftragten in der Praxis stellt keine gesetzliche Verpflichtung dar. Jedoch dient dieser Beauftragte als wichtiges Element zur Verknüpfung von grundlegenden Fachkenntnissen der Hygiene und der Umsetzung in der täglichen Praxis. In der Praxis kann der Hygienebeauftragte aufgrund erlangter Kenntnisse und Erfahrungen die Hygiene durch Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen kontinuierlich verbessern. Daher empfiehlt es sich, je nach Größe und Leistungsspektrum einen für Hygiene verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen und entsprechend fortzubilden.

TIPP:

Praxisindividueller Hygiene-Check über „Mein PraxisCheck Hygiene“



Der neu entwickelte Selbsttest der KBV „Mein PraxisCheck Hygiene“ bietet eine gute Möglichkeit, die Einhaltung der vielfältigen gesetzlichen Vorschriften, berufsrechtlichen Vorga-

ben und Empfehlungen des Robert Koch-Institutes praxisindividuell zu überprüfen. Der PraxisCheck umfasst alle wichtigen Aspekte der Hygiene, zum Beispiel Hygieneplan, Händedesinfektion, Hautschutz, Instrumentenreinigung, Desinfektion, Sterilisation, meldepflichtige Krankheiten oder Infektionsschutz. Das Angebot richtet sich an alle niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten.

- anonym und kostenfreier Online-Selbsttest der Einhaltung der Hygieneanforderungen
- übersichtlich (19 Fragen) und unkompliziert
- je nach Ergebnis werden Hinweise und Empfehlungen gegeben
- einfacher Internetzugang genügt
- Zugang über PC, Tablet oder Smartphone möglich

So funktioniert „Mein PraxisCheck“:

Für jede der 19 Fragen des Selbstchecks sind vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Nach jeder Antwort gibt es sofort eine Rückmeldung. Diese enthält neben einer kurzen Bewertung auch Verbesserungsvorschläge. Zudem besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse im Überblick anzuschauen. Der Ergebnisbericht kann auch abgespeichert und/oder ausgedruckt werden, um ihn später im Team zu besprechen.

Zum PraxisCheck Hygiene:
www.kvsa.de >> Praxis >> Vertragsärztliche Tätigkeit >> Qualität >> Hygiene und Medizinprodukte

Sie haben Fragen zum Thema? Gern können Sie sich an Christin Richter und Anke Schmidt unter 0391 627-7454 bzw. 0391 627-6453 oder per E-Mail Hygiene@kvsa.de wenden.

• **Christin Richter**
Anke Schmidt